

- b) entsprechend der Direktive vom 10. November 1952 des Ministeriums der Finanzen zur Berechnung von Verwaltungskosten für vorläufig verwaltete Grundstücke zu errechnen.

Im Rahmen dieses Lohnfonds ist nach den gegebenen Richtwerten für Planstellen und Vergütungsgruppen der Stellenplan aufzustellen. Für die durch den Leiter und Hauptbuchhalter durchzuführenden Aufgaben ist entsprechend dem Umfang der Arbeit ein prozentualer Anteil der Kosten zu berücksichtigen.

§ 3

In der Verwaltung der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe — volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücksverwaltung — sind folgende Planstellen und Vergütungsgruppen entsprechend der Anzahl der Wohnungseinheiten gemäß § 2 Ziff. 1 im Stellenplan einzusetzen:

1. Ab 500 WE bis 1000 WE:

1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe V,

1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VI.

Für die sich nach § 2 Ziff. 1 ergebenden zusätzlichen Planstellen ist die Vergütungsgruppe VII einzusetzen.

2. Ab 1000 WE:

- a) **Leiter** (Bei der Einsetzung der Vergütungsgruppe ist die unter § 2 Ziffern 1 und 2 sich ergebende Gesamtzahl an WE zugrunde zu legen.)

ab 1000 WE 2 000 WE 5 000 WE

1 Planst.

n. Verg.-Gr. IV III II

ab 10 000 WE 20 000 WE

1 Planst.

n. Verg.-Gr. I IA

- b) **Technische Sachbearbeiter und Sachbearbeiter**

ab 1 500 WE 2 500 WE 3 500 WE 5 000 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. 1/V 1/IV 1/IV 2/IV

1/V 2/V 1/V

ab 7 500 WE 10 000 WE 15 000 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. I/III I/II I/II
2/IV I/III 2/III
1/V 2/IV 2/IV
1/V 2/V

- c) **Hausverwalter**

Hausverwalter sind nach der Vergütungsgruppe VI im Stellenplan aufzunehmen und können ab 750 WE eingesetzt werden.

- d) **Hauptbuchhalter** (Bei der Einsetzung der Vergütungsgruppe ist die unter § 2 Ziffern 1 und 2 sich ergebende Gesamtzahl an WE zugrunde zu legen.)

ab 1000 WE 2 000 WE 5 000 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. V IV III

ab 10 000 WE 20 000 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. II I

- e) **Versicherung, Steuern, Mahn- und Prozeßwesen einschließlich Rechnungswesen**

ab 2 000 WE 5 000 WE 7 500 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. 1/V 2/V 1/IV
2/V

ab 10 000 WE 15 000 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. 2/IV I/III
2/V 2/IV
3/V

Die Planstellen für Buchhalter sind in der

Finanzbuchhaltung nach der Vergütungsgruppe VI, Mietenbuchhaltung nach der Vergütungsgruppe VII

im Stellenplan einzusetzen.

Auf etwa 1700 WE ist eine Planstelle für einen Mietenbuchhalter vorzusehen.

- f) **Stenotypistinnen, Schreibkräfte und Telefonistinnen**

Diese Planstellen sind in die nach § 2 Ziff. 1 zu errechnenden Gesamtplanstellen einzubeziehen.

Es sind einzusetzen:

ab 1 000 WE 2 500 WE 5 000 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. 1/VII 1/VII 2/VII
1/VIII 1/VIII

ab 7 500 WE 10 000 WE 12 500 WE

Planst. n.

Verg.-Gr. 2/VII 3/VII 3/VII
2/VIII 2/VIII 3/VIII

ab 15 000 WE 17 500 WE 20 000 WE

Planst. n.

Verg.-Gr.* 4/VII 4/VII 5/VII
3/VIII 4/VIII 4/still

Die Vergütung der Telefonistinnen erfolgt nach der Vergütungsgruppe IX.

Bei Vorhandensein eines

Schrankapparates (Handbetrieb) mit drei Amtseleitungen, etwa 50 Hausanschlüssen

oder

Schrankapparates (automatisch) mit fünf Amtseleitungen, etwa 100 Hausanschlüssen

erfolgt die Bezahlung nach der Vergütungsgruppe VIII.

§ 4

Für die nach § 2 Ziff. 2 in Verwaltung befindlichen privaten Vermögenswerte können für die Verwaltungsaufgaben folgende Planstellen im Stellenplan eingesetzt werden:

1. Technische Sachbearbeiter, Sachbearbeiter und Hausverwalter entsprechend den im § 3 Ziff. 2 Buchstaben b und c eingesetzten Richtwerten und im Rahmen des errechneten Lohnfonds.

Dabei kann bereits bis zu 1500 WE die Vergütungsgruppe V für den technischen Sachbearbeiter in Anspruch genommen werden.